Emder Kunstverein e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich, _____(Name, Vorname)
meine Aufnahme in den Emder Kunstverein e.V.

Meine Kontaktdaten:

Nachname, Vorname	_____
Straße, Hausnummer	_____
PLZ, Wohnort	_____
Geburtsdatum	_____
Telefon Festnetz	_____
Telefon Mobil	_____
E-Mail	_____

Ich beantrage die Aufnahme als:	Betrag	X
Aktives Mitglied*[1]	10,-€/Monat	
Familienmitglied eines aktiven Mitglieds (Ehe-)PartnerIn	7,-€/Monat	
Passives Mitglied ohne Stimmrecht	7,-€/Monat	
StudentIn*[2]	7,-€/Monat	
SchülerIn*[2]	7,-€/Monat	
Fördermitglied mit einem monatlichen Betrag von:		

Ich bitte um ein Gespräch mit dem Vorstand (bezgl. möglicher Patenschaft) ☐

☐ Ich habe die beigefügten Datenschutzhinweise (Seite 3-5) zur Kenntnis genommen und verstanden.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen

_____ _____

Datum Unterschrift (ggf. des/der gesetzlichen VertreterIn

Emder Kunstverein e.V.

Überweisung

Ich werde den Mitgliedsbeitrag ½ jährlich ☐ / jährlich ☐ überweisen:

Kontoinhaber: Emder Kunstverein e.V.

IBAN: DE10 2859 0075 4003 1829 00

BIC: GENODEFILER

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag Emder Kunstverein e.V.
Name/n, Zeitraum (z.B. Jan-Juni oder Jan-Dez Jahr)

SEPA-Lastschrift Ermächtigung zur Beitragserhebung

Hiermit ermächtige ich den Verein widerruflich, die von mir nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Vereinsbeiträge bei Fälligkeit durch Lastschrift ½ jährlich ☐ / jährlich ☐ von meinem Konto einzuziehen:

IBAN:

BIC:

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____ _____

Datum Vorname Name der/ des Kontoinhabers

Sollte das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern zum Beispiel für den Einzug der Vereinsbeiträge eines Dritten (Patenschaft), so kreuzen Sie bitte untenstehendes Kästchen an und geben Sie den Namen des Mitglieds an.

☐ Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

_____

(Name, Vorname)

_____ _____

Datum Unterschrift Kontoinhaber

Merkblatt Datenschutz
(Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO - https://dsgvo-gesetz.de/)

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

- Vereinsname:
  - Emder Kunstverein e.V.
- Vereinsregister Aurich Vereinsregister-Nummer:
  - VR 201191
- Vereinssitz:
  Marienwehrster Zwinger 13, 26721 Emden

- Postanschrift
  Emder Kunstverein
  c/o Linda Suchsland
  Willem-Mennen-Str. 3
  26721 Emden

- Steuernummer:
  - 58/270/03529.
- Kontakt:
  - E-Mail info@kunstverein-emden.com
- Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 26 BGB:
  - 1. Vorsitzende Sandra Tapper
  - 2. Vorsitzender Markus Veerkamp
  - Kassenwartin Linda Suchsland
  - Schriftführerin: Noreen Wojcieszak

2. Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten:

- Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses
- Anmeldung zur Teilnahme an Ausstellungen
- Beitragseinzug
- Berichterstattung (ggf. auch mit Fotos und Videos) über das Vereinsleben

3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

a) <u>Erfüllung eines Vertrages (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO):</u>

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Pflichtangaben laut Aufnahmeantrag) ist erforderlich, um unseren Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nachkommen zu können
- Die Verarbeitung folgender Daten ist erforderlich, um Sie zu Ausstellungen, für Dozententätigkeiten, Aufsicht in der Galerie und weiteren Vereinstätigkeiten anzumelden und Ihnen damit die Teilnahme zu ermöglichen: Name, Vorname, Anschrift

b) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO):
Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, holen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung ein (bei Aufnahme also die freiwillige Angabe gem. Punkt 2 des Aufnahmeantrages, die Einwilligung zwecks Weitergabe der E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken an andere Vereinsmitglieder, die Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen sowie die Ermächtigung zur Beitragserhebung als SEPA-Lastschrift).
c) Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO):
Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins werden Ihre personenbezogenen Daten in folgenden Fällen verarbeitet:

- Fertigung von Foto- und Videoaufnahmen von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Vernissagen und Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (nicht bei Minderjährigen!).
- Veröffentlichung von Gemeinschaftsaktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit Ausstellungen (Name, Vorname, Art der von Ihnen ausgeübten bildenden Kunst oder Tätigkeit im Verein)
- E-Mail-Adresse (Pflichtangabe Aufnahmeantrag)

Das berechtigte Interesse des Vereins besteht

- in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins bzw. in der zeitgeschichtlichen Dokumentation von künstlerischen Ereignissen und Tätigkeiten
- bezüglich Ihrer E-Mail-Adresse zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Ihnen und dem Verein.

4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Verwaltung der Vereinstätigkeiten bzw. Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses:
    - Vorsitzende, KassenwartIn, SchriftführerIn, Mitgliederverwaltung
    - Telefonnummer und E-Mail-Adresse ggf. an andere Vereinsmitglieder zur Organisation von Ausstellungen, Workshops, Aufsicht in der Galerie und weiteren Vereinstätigkeiten
- Anmeldung zur Teilnahme an Ausstellungen, zur Dozententätigkeit und sonstigen Tätigkeiten im Verein
- Beitragseinzug: Ostfriesische VB Leer

5. Dauer der Speicherung / Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.
- Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Telefonnummer sowie die Bankdaten und die E-Mail-Adresse unverzüglich (spätestens 1 Monat) nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die Postanschrift wird grundsätzlich 3 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Ende des Kalenderjahres) gelöscht.
- Name, Vorname und Geburtsdatum werden grundsätzlich 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu steuerlichen Zwecken).
- Informationen wie Name, Vorname, Geburtsjahr, im Zusammenhang mit Ausstellungen, Dozententätigkeit und sonstigen Tätigkeiten im Verein, werden im Internet grundsätzlich 2 Jahre veröffentlicht; dies gilt auch für den Fall der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Danach erfolgt eine Verarbeitung nur noch zu Archivzwecken (vereinsintern; Vereinschronik).

6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO;
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

7. Die Quelle, aus der Ihre personenbezogenen Daten stammen:

Wir verarbeiten grundsätzlich nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft direkt bei Ihnen erheben

Satzung

Präambel

Der Emder Kunstverein (e.V.) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Emder Kunstverein (e.V.)“
2) Der Verein hat seinen Sitz in Emden.
3) Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen werden.
4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2) Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a) Gewährleistung regelmäßiger und geordneter Zusammenkünfte
   b) Organisation von Ausstellungen für die Mitglieder des Vereins auf der Grundlage vereinsinterner Ausstellungsrichtlinien.
   c) Planung und Durchführung von Kunstkursen und Workshops
   d) Kontaktpflege mit anderen Kunstschaffenden (Arbeitsgruppen, Verbänden und Vereinen)
   e) Durchführung und Organisation:
      Besuche öffentlicher Ausstellungen sowie von Vorträgen und sonstige Veranstaltungen im Sinne der künstlerischen Weiterbildung und Information.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Emder Kunstverein (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos im Sinne der Gemeinnützigkeit tätig. Betriebswirtschaftliche Aktivitäten dienen Ausschließlich dem Erhalt und der Sicherung sowie der Organisation des Vereinszweckes.
3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4) Es darf keine Person durch finanzielle Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.
   Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßgabe der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Sollte die Person über die reine Mitgliedschaft hinaus daran interessiert sein, an Ausstellungen des Kunstvereins teilzunehmen, so ist Voraussetzung, dass sie einen Nachweis eigener Arbeiten auf künstlerischem Gebiet vorweist (z.B. in Form einer Kunstmappe). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. eine hierfür vom Vorstand benanntes Gremium.

1) Förderndes Mitglied, ohne Stimmrecht, können natürliche Personen sowie Organisationen und Unternehmen etc. werden, die dem Verein fördern und unterstützen möchten. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2) Die Beitrittsanträge sind schriftlich einzureichen.
3) Die Mitgliedschaften gelten immer für mindestens ein Jahr und verlängern sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vom Mitglied schriftlich gekündigt werden.
4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mögliche Differenzen und vakante Entscheidungen sind in der Mitgliederversammlung vorzutragen und durch die Mitglieder zu entscheiden.
5) Alle Mitglieder akzeptieren die Bestimmungen dieser Satzung und die vereinsinternen Richtlinien.
6) Neben der Aufsichtspflicht engagiert sich jedes Mitglied dadurch für den Verein, dass es in Absprache mit dem Vorstand seinen Vorlieben und Fähigkeiten entsprechende Aufgaben übernimmt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Quartals zulässig.
2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, durch den Vorstand.
4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung endgültig.
5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist und diesen auch nach erfolgter Mahnung (per Einschreiben) nicht voll entrichtet.
7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Beiträge

1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:
   a) der Vorstand
   b) die Mitgliederversammlung
   c) der Beirat
2) Die Amtsführung in den Organen ist ehrenamtlich. Auslagenersatz ist zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der
   a) 1. Vorsitzende/n
   …b) 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in des/r 1. Vorsitzenden)
   b) Schriftführer/Schriftführerin
   c) Kassenwart/Kassenwartin
2) Der/die 1. Vorsitzende/r oder der/die 2. Vorsitzende/r vertritt den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
3) Im Falle einer Pattsituation erhält der 1. Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.
4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.
5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestellen.
6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ausnahme hiervon ist die, parallel zum eigentlichen Amt, Vertretung eines anderen Vorstandsmitglieds.
7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise eingeschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass er zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits nicht berechtigt ist. Hierüber kann nur eine Mitgliedsversammlung und deren Stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheiden.
8) Der Vorstand ist berechtigt Personen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit einzustellen oder Honorarkräfte zu beauftragen (z.B. eine Geschäftsführung, Sekretariat, Kuratoren, Dozenten etc.)

§ 9 Erweiterter Vorstand (Beirat)

1) Es kann ein „Beirat“ gebildet werden, der bis zu 10 Personen umfassen kann.
2) Das sind Personen, welche für den Verein relevante Aufgaben erfüllen und den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen sollen.
3) Die Mitglieder des „Beirats“ werden vom Vorstand ernannt und für die Dauer von zwei Jahren von diesem, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein. Gegebenenfalls können diese einzeln oder auch gemeinsam zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Wahl des Vorstands.
2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4) Beschlüsse über Anträge zur Mitgliederversammlung.
5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sonst einmal jährlich in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres.
2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Termine für außerordentliche Mitgliederversammlungen, sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen.
3) Im Falle einer Verhinderung eines Mitglieds zur Versammlung, kann dieses sein Stimmrecht einem weiteren Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist schriftlich von der Vertretung dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben. Eine Teilnahme durch Video-Schaltung ist möglich, eine derartige Teilnahme ist dem Vorstand 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.
4) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
5) Anträge zur Abstimmung, an die Mitgliederversammlung sind mind. 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten um noch in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Sonstige und weitere Punkte werden dann nachträglich in die Tagesordnung unter „Sonstiges“ behandelt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung eines Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
3) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin oder einer jeweils von der Versammlung zu bestimmenden Person zu unterzeichnen.
2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Wenn ein solcher Vorstand nicht mehr vorhanden ist, sind durch die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, die den Verein gemeinschaftlich vertreten.
3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation „DIACONIE DER FREMDLINGEN ARMEN“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung der Vereinssatzung beruht auf den in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2024 gefassten Beschlüssen und Verabschiedung der Satzung.

Emden. 01.03.2024

Der Vorstand:

Sandra Tapper	Markus Veerkamp
1. Vorsitzende/r	2. Vorsitzender
Noreen Wojcieszak	Linda Suchsland
Schriftführerin	Kassenwartin

eingetragen beim Amtsgericht Aurich (Vereinsregister) Nr. 201191 / Steuernummer: 58/270/03529